

### **Vorlage der Landesregierung**

betreffend die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen  
der Gebarung 2017

Die Landesregierung war gemäß §§ 16 und 17 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes ermächtigt, für unabweisbare Ausgaben im Landesvoranschlag Überschreitungen der betreffenden Ansätze vorzunehmen, wofür die nachträgliche Genehmigung des Landtages per 30. April 2018 einzuholen ist.

Die nachträgliche Genehmigung ist nicht erforderlich für:

1. Mittelüberschreitungen, deren Bedeckung durch zweckgebundene Mehreinnahmen (FGL 0 - 3) erfolgt; (ausgenommen davon sind Entnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen - siehe Pkt. 3).  
**§ 17 Abs. 2 und 4 ALHG**
2. Mittelüberschreitungen, deren Bedeckung durch nicht zweckgebundene Mehreinnahmen (FGL 4 - 9) desselben Teilabschnittes erfolgt.  
**§ 17 Abs. 3 und 4 ALHG**
3. Mittelüberschreitungen, deren Bedeckung durch Entnahme aus zweckbestimmter Rücklage bis zu max. € 1 Mio. erfolgt.  
**§ 17 Abs. 2 und 4 ALHG in Verbindung mit Art. III LHG 2015**
4. Mittelverschiebungen, deren Bedeckung durch Minderausgaben der sachlich zusammengehörigen Abschnitte einer Gruppe erfolgen, bis max. 15 % und bis max. € 1 Mio. der Abschnittssumme, bei der die Bedeckung erfolgt.  
**§ 16 Abs. 1 ALHG in Verbindung mit Art. II LHG 2015**

Die **genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen** des Jahres 2017 betreffen Mittelüberschreitungen, deren Bedeckung durch Heranziehen der nachstehend angeführten Mittel erfolgte:

1. Nicht zweckgebundene Mehreinnahmen (FGL 4 - 9) eines anderen Teilabschnittes.  
**§ 17 Abs. 1 ALHG"**

2. Zweckentsprechende Entnahme aus zweckbestimmter Rücklagen über € 1 Mio.  
§ 17 Abs. 1 ALHG
3. Zweckfremde Entnahme aus zweckbestimmter Rücklagen  
§ 17 Abs. 1 ALHG
4. Entnahme aus Haushaltsrücklage, Investitionsrücklage  
§ 17 Abs. 1 ALHG
5. Minderausgaben der sachlich zusammengehörigen Abschnitte einer Gruppe über 15 % oder über € 1 Mio. der Abschnittssumme, bei der die Bedeckung erfolgt  
§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 ALHG
6. Minderausgaben sachlich nicht zusammengehöriger Abschnitte einer Gruppe oder Minderausgaben einer anderen Gruppe  
§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 ALHG
7. Verstärkungsmittel (= Kreditverschiebung über Gruppen hinweg)  
§ 17 Abs. 5 in Verbindung mit Abs 1 ALHG

#### A. Überblick über genehmigungspflichtige Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsvollzug 2017

Ordentlicher Haushalt	€	140.278.397,35
Außerordentlicher Haushalt	€	7.230.046,91
<b>Summe der genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen</b>	<b>€</b>	<b>147.508.444,26</b>

Die Details der genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2017 sind der beiliegenden Übersicht 1 zu entnehmen.

#### B. Überblick über sonstige wesentliche Mittelüberschreitungen im Haushaltsvollzug 2016

Gemäß § 25 Abs. 1 ALHG sind Ende Juni und Ende Oktober dem Landtag Berichte über wesentliche Mittelüberschreitungen vorzulegen, die **keiner nachträglichen** Genehmigung bedürfen. Dazu wurde in den Finanzberichten informiert.

Insgesamt wurden im ordentlichen Haushalt im Rechnungsjahr 2017 **sonstige wesentliche Mittelüberschreitungen (≥ € 200.000,--)** in Höhe von € 17.353.223,22 durchgeführt.

Die Details der sonstigen wesentlichen Mittelüberschreitungen für das Jahr 2017 sind der beiliegenden Übersicht 2 zu entnehmen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen

1. Die im Jahr 2017 gegenüber dem Landesvoranschlag 2017 nach § 16 und § 17 ALHG von der Salzburger Landesregierung beschlossenen und seitens des Salzburger Landtags nachträglich zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen gemäß Pkt. A der Vorlage der Landesregierung in Höhe von insgesamt € 147.508.444,26 werden genehmigt.
2. Die im Jahr 2017 gemäß § 25 Abs. 1 ALHG zu berichtenden wesentlichen Mittelüberschreitungen in Höhe von insgesamt € 17.353.223,22 gemäß Punkt B der Vorlage der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.
3. Diese Vorlage wird dem Finanzüberwachungs- und dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.